



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben der Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH**

Errichtung und Betrieb der CLP-Anlage (Herstellung von Lithiumhydroxid)

Stand: 1. April 2025

## Vorhaben der Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH (Vulcan Energie)

Errichtung und Betrieb der Central Lithium Plant (Herstellung von Lithiumhydroxid)

Die Firma Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Central Lithium Plant zur elektrolytischen Herstellung von Lithiumhydroxid. Die Anlage soll in zwei Bauabschnitten (Phase I und II) errichtet werden. Phase I beinhaltet die Produktionsanlage mit Nebeneinrichtungen zur Herstellung von 35.000 t/a Lithiumhydroxid Monohydrat und 103.000 t/a Salzsäure einschließlich der Errichtung des Verwaltungsgebäudes mit Labor und Messwarte sowie sonstigen Service- und Versorgungseinrichtungen. In der Phase II werden die Produktions- und Lagereinheiten doppelt ausgeführt, so dass die Gesamtkapazität der Anlage 70.000 t/ Lithiumhydroxid Monohydrat und 206.000 t/a Salzsäure beträgt.

Die Anlage befindet sich in 65926 Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt-Schwanheim

Flur: 29

Flurstück. 4/62

Die Anlage soll 2028 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen gestellt:

Vorbereitende Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten und Bodenaustausch/Bodenverbesserung, Pfahlgründung und Betonierarbeiten) sollen vorzeitig begonnen werden für:

- G660 Verwaltungsgebäude: Tiefgründung und Fundamentarbeiten
- G731 Zellenaal: Tiefgründung und Fundamente
- G733 Tanklager: Errichtung Tanktasse inkl. Tiefgründung
- Erdarbeiten, Bodenaustausch/Bodenverbesserung, Baustraße etc. im Bereich des kompletten Baufelds
- Verlegung Kühlwasserleitungen, 10 kV Erdkabel, Entwässerungsleitungen (Erdreich) im Bereich der Trafostation und dem Verwaltungsgebäude und Zellenaal.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns soll während der Offenlegungs- und Einwendungszeitraum erteilt werden. Von den beteiligten Fachbehörden wurde der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt; auch liegen von den meisten beteiligten Stellen bereits die endgültigen Stellungnahmen zu diesem Projekt vor, so dass mit der Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zu rechnen ist. Außerdem hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage

## Vorhaben der Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH (Vulcan Energie)

Errichtung und Betrieb der Central Lithium Plant (Herstellung von Lithiumhydroxid)

verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 4.1.14 und 4.1.15 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben wird im Industriepark Höchst realisiert, welches seit Jahrzehnten als Industriegebiet genutzt wird.
- Der Industriepark weist bereits Flächen mit stark anthropogenen überprägten Charakter aus, es werden keine sensiblen Flächen außerhalb des Industrieparks in Anspruch genommen.
- Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet.
- Die Menge an Gefahrstoffen/Störfallstoffen in der Anlage ist so gering, dass die neue Anlage nicht unter die Störfallverordnung fällt.
- Die geplante Anlage wird die Anforderungen der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen, so dass ein ausreichender Schutz des Bodens und des Grundwassers gegeben sein wird.
- Das mit 146 m<sup>3</sup>/d anfallende Produktionsabwasser ist im Wesentlichen mit Alkalisalzen belastet. Die zugeführte Salzfracht liegt im Bereich der natürlichen Salzgehaltsschwankungen des Mains.
- Die Gesamtmenge an Abfall von 161 t/a setzt sich aus 41 t/a gefährlichen und 120 t/a nicht gefährlichen Abfällen zusammen. Bei den vorgesehenen Entsorgungswegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu erwarten. Beim baubedingt anfallenden Bodenaushub ist auf Grundlage der

## Vorhaben der Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH (Vulcan Energie)

Errichtung und Betrieb der Central Lithium Plant (Herstellung von Lithiumhydroxid)

Ergebnisse aus den Rammkernsondierungen überwiegend von einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall auszugehen.

- Die Emissionen luftfremder Stoffe halten die Vorgaben der TA Luft ein.
- Im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Geisenheimer Straße 96“ werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens 13 dB(A) unterschritten.

Weiter Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

### **vom 22. April 2025 (erster Tag) bis 21. Mai 2025 (letzter Tag)**

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 6.6.13 im 6. OG aus und können dort während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Um **telefonische Voranmeldung unter der Nummer 069/2714-5991** wird gebeten.  
Innerhalb der Zeit

### **vom 22. April 2025 (erster Tag) bis 23. Juni 2025 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: [Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de](mailto:Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



**Vorhaben der Vulcan Projektgesellschaft 2 GmbH (Vulcan Energie)**

Errichtung und Betrieb der Central Lithium Plant (Herstellung von Lithiumhydroxid)

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **10. Juli 2025**  
um **10:00 Uhr Behördenzentrum Frankfurt am Main,  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main  
Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG**

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über evtl. vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) → Menü / Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachungen Umweltrecht zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise.

**Frankfurt am Main den 1. April 2025**

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung IV/F Frankfurt Umwelt**

**Aktenzeichen: IV/F-43.2-1649/12-Gen 2023/031**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/318-2023/1**